



Niederschrift

über die öffentliche

Sitzung des Gemeinderates Raisting

Datum: 7. Juni 2023

Uhrzeit: 19:30 Uhr - 20:57 Uhr

Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

Schriftführer/in: Bernhard Schregle

Teilnehmer:

Erster Bürgermeister	Höck Martin
Gemeinderat	Hain Sebastian
Gemeinderätin	Herrmann Eva
Gemeinderat	Huttner Hermann
Gemeinderätin	Schaidhauf Irmgard
Gemeinderätin	Scheifele Martina
Gemeinderätin	Schrepfer Veronika
Gemeinderat	Schröferl Thomas
Gemeinderat	Schütz Andreas
Gemeinderat	Tafertshofer Roland
Gemeinderätin	Dr. Winter Maiken
Zweiter Bürgermeister	Schönherr Konrad

Entschuldigt:

Gemeinderat	Adolphs Christoph
Gemeinderätin	Kapfer Albertine
Gemeinderat	Perchtold Alexander

Sonstige Anwesende:

Verwaltung Schregle Bernhard
Hr. Thomas Feistl, Geschäftsführer der 17er Oberlandenergie GmbH

TOP	Tagesordnung öffentliche Sitzung
------------	---

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
2. Vorstellung der 17er Oberlandenergie GmbH; Beratung und Beschluss über eine Beteiligung als Gesellschafter am Unternehmen
3. Neufassung der Gebührensatzung für den Kinderhort zum 01.09.2023
4. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Raisting zum 01.09.2023
5. Annahme Kreditvertrag Soziales Wohnen "Beim Probst"
6. Beratung und Beschluss über die Aufbringung einer Spritzaspaltierung auf dem westlichen Teilstück des Mösleweges
7. Beratung und Beschluss über die im Jahr 2023 zu sanierenden Wirtschaftswege
8. Landtagswahl und der Bezirkswahlen am 8. Oktober 2023; Festsetzung der Höhe des Erfrischungsgeldes
9. Informationen

Der Vorsitzende eröffnete um 19:30 Uhr die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

1.	Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
-----------	--

Sachverhalt:

- Der Gemeinderat stimmt der Errichtung von drei Grundwassermessstellen im Bereich Hartweg/Wiesenweg grundsätzlich zu. Allerdings wird noch geprüft, ob die Projektierung im angebotenen Umfang notwendig ist.

2.	Vorstellung der 17er Oberlandenergie GmbH; Beratung und Beschluss über eine Beteiligung als Gesellschafter am Unternehmen
-----------	--

Sachverhalt:

Der Geschäftsführer der 17er Oberlandenergie GmbH, Herr Thomas Feistl, stellte das Unternehmen vor. Im Rahmen dieses Vortrags wurden die Rahmenbedingungen für den Beitritt als Gesellschafter und das generelle Angebot des Unternehmens aufgezeigt.

Finanzen:

Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2023 konnte die Entwicklung, dass die Gemeinde Raisting Gesellschaftsanteile bei der 17er Oberlandenergie GmbH erwerben möchte, nicht vorhergesehen werden. Entsprechende Haushaltsmittel sind daher im Haushalt 2023 nicht veranschlagt. Bei Entschluss einer Beteiligung ist gleichzeitig ein Beschluss für eine außerplanmäßige Haushaltsausgabe von rd. 7.000 EUR zu fassen. Eine neue Haushaltsstelle (1.8170.9300.0) ist zu schaffen. Die Deckung erfolgt im Rahmen der Gesamtdeckung und wird, sofern keine Einsparungen vorgenommen werden können, durch eine weitere Entnahme aus der Rücklage abgedeckt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, sich als Gesellschafter an der 17er Oberlandenergie GmbH mit einem Gesellschafteranteil in Höhe von 6.680,00 € im Rahmen einer außerplanmäßigen Haushaltsausgabe zu beteiligen, sofern die Gesellschafterversammlung dem Beitritt zustimmt. Sollte die Beteiligung im Jahr 2023 aus formellen Gründen (Zustimmung der Gesellschafterversammlung, notwendige Satzungsänderungen u. ä.) nicht möglich sein, ist der Betrag für den Gesellschaftsanteil im Haushaltsjahr 2024 einzuplanen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

3.	Neufassung der Gebührensatzung für den Kinderhort zum 01.09.2023
-----------	--

Sachverhalt:

Wie bereits in der öffentlichen Sitzung vom 15.05.2023 unter TOP 3 beschlossen, werden die Elternbeiträge zum 01.09.2023 angepasst. Die Erhöhung beträgt dabei rund 9 Prozent. Nachfolgend ist nun die Gebührensatzung für den Kinderhort Raisting anzupassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nachfolgende Gebührensatzung für den Kinderhort Raisting:

Gebührensatzung für den Kinderhort Raisting

Die Gemeinde Raisting erlässt auf Grund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10 b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) folgende Satzung:

§ 1 Zweck, Öffnungszeiten

- (1) Für den Besuch der genannten Kindertageseinrichtung werden bei derzeitigen Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag von	11:00 Uhr bis 16:00 Uhr	und
Freitag von	11:00 Uhr bis 15:00 Uhr	

monatlich Besuchsgebühren und Entgelte nach dieser Gebührensatzung erheben.

- (2) Ferienzeit: Beginn der Öffnungszeiten ab 08:00 Uhr

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Besuchsgebühren und sonstigen Entgelten sind die Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn andere Vertretungsberechtigte, welche den erforderlichen Nachweis bei der Aufnahme erbracht haben, das Kind angemeldet haben.

§ 3 Entstehen der Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Besuchsgebühren und sonstigen Entgelte entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung als auch während der Schließzeiten in den Ferien.

- (2) Grundsätzlich gilt die Gebühren- und sonstige Entgeltspflicht bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres bzw. bis zum Ende der Schulpflicht in der Grundschule Raisting oder vorher, wenn termin- und fristgerecht gekündigt wurde.
- (3) Die Besuchsgebühr und sonstigen Entgelte sind im Voraus bis zum Ersten eines jeden Monats zu entrichten.
- (4) Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren. Das Konto der Personensorgeberechtigten muss gedeckt sein. Eventuell entstehende Bankgebühren bei der Kontenunterdeckung tragen die Personensorgeberechtigten (Rücklastschriften).

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Besuchsgebühren und sonstigen Entgelte richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kinderhortes.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für den Besuch des Kinderhortes sind Besuchsgebühren in folgender Höhe zu entrichten:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit	
bis zu 2 Stunden	102,00 Euro monatlich,
bis zu 3 Stunden	117,00 Euro monatlich,
bis zu 4 Stunden	132,00 Euro monatlich,
bis zu 5 Stunden	147,00 Euro monatlich,
bis zu 6 Stunden	162,00 Euro monatlich.

- (2) Für Kinder, deren Hauptwohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt nicht im Gemeindegebiet Raisting liegt, erhöht sich die Gebühr um 15%.
- (3) Ein Wechsel der Buchungszeiten ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.
- (4) Kinderhort:
Die Ferienbetreuungszeiten werden mit einem Pauschalbetrag pro zusätzliche Stunde Betreuungszeit – außerhalb der vereinbarten Buchungszeit lt. Anlage 1 Buchungsvereinbarung zum Bildungs- und Betreuungsvertrag – verrechnet. Der Pauschalbetrag beträgt 2,00 Euro pro Stunde.

Mittagsbetreuung:

Ferienbetreuungszeiten für Kinder, die ausschließlich in den Ferien betreut werden, wird ein Stundensatz je gebuchter Stunde in Höhe von 3,00 Euro erhoben.

§ 6 Sonstige Entgelte

Das Entgelt für Mittagessen wird im Einzelfall (pro Mittagessen) erhoben.

§ 7 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) den Kinderhort, ermäßigt sich die Gebühr um 15% für das zweite (jüngere) Kind oder weitere Kinder. Das gilt nicht für Kinder, die ausschließlich in den Ferien betreut werden.

§ 8 Kündigung

Die Kündigungsfrist für den Betreuungsvertrag regelt § 15 der Satzung des Kinderhortes Raisting.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.09.2022 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4.	Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Raisting zum 01.09.2023
-----------	---

Sachverhalt:

Die Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung wurden letztmalig zum 01.09.2022 auf 5,80 € erhöht. Aufgrund der Corona-Pandemie und der finanziellen Belastungen der Eltern wurde in den Jahren 2020 und 2021 von einer Erhöhung abgesehen.

Trotz der Elternbeiträge in Höhe von ca. 10.400,00 € und der staatlichen Förderung i. H. v. 6.646,00 € lag die Deckungsquote der Mittagsbetreuung im Jahr 2022 bei 50,99 % mit einem Defizit von 15.088,50 €. Für das Jahr 2023 wurde ein Zuschussbedarf von 29.900 € bei einer Deckungsquote von 33,26 % ermittelt. Diese Berechnungen machen eine Erhöhung der Gebühren für die Mittagsbetreuung notwendig. Es wird vorgeschlagen, die Besuchsgebühr um 0,50 € je Besuchstag zu erhöhen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Erhöhung der Besuchsgebühr zu und beschließt nachfolgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Raisting:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Raisting

Die Gemeinde Raisting erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.

April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GBl. S. 91), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Mittagsbetreuung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kinder zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebühr i. S. von § 4 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat) für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (3) Ist ein Kind infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen während des Monats abwesend oder wird die Mittagsbetreuung nicht den vollen Monat betrieben, werden keine Gebühren zurückerstattet.
- (4) Wird ein Kind abgemeldet, so ist die Benutzungsgebühr abhängig vom tatsächlichen Mittagsbetreuungsbesuch bis zum Ende der Kündigungsfrist zu entrichten.

§ 4 Höhe der Gebühr

Für jeden Betreuungstag wird je Kind eine Besuchsgebühr in Höhe von 6,30 € erhoben. Kosten für die Verpflegung sind in dieser Gebühr nicht enthalten und werden mit dem jeweiligen Dienstleister separat abgerechnet.

§ 5 Erlass

Der Erlass kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr sachlich bzw. unbillig wäre (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) KAG in Verbindung mit §

227 As. 1 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Einkommensteuerbescheid).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.09.2022 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

5.	Annahme Kreditvertrag Soziales Wohnen "Beim Probst"
-----------	---

Sachverhalt:

Am 14. September 2022 wurde im Gemeinderat der Grundsatzbeschluss zur Maßnahmendurchführung und Gesamtfinanzierung des Projektes Soziales Wohnen „Beim Probst“ gefasst. Daraufhin wurde am 20.10.2022 der Antrag auf Förderung nach dem Kommunalen Förderprogramm zur Schaffung von Mietwohnraum in Bayern (KommWFP) gestellt.

Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:

Gesamtkosten incl. Grundstück	6.480.620,04 EUR
Zuschuss KommWFP	1.944.100,00 EUR
Zinsverbilligtes Darlehen BayernLabo	1.200.000,00 EUR
Eigenleistung aus Rücklagen	1.824.520,04 EUR
Eigenleistung aus Grundstückswert	1.512.000,00 EUR

Der Bewilligungsbescheid vom 14.11.2022 für den Zuschuss, sowie das zinsvergünstigte Darlehen aus dem KommWFP ist am 24.11.2022 eingegangen. Für die Annahme des Kreditvertrages ist noch ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Dieser kann erst nach Schaffung der haushaltsrechtlichen Grundlagen erfolgen. Nachdem in der Haushaltssatzung 2023 die Kreditaufnahme vorgesehen und die Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weilheim-Schongau erteilt ist, kann der Beschluss zur Annahme des Kreditvertrages und Aufnahme des Kredits gefasst werden.

Finanzen:

Die Kreditaufnahme in Höhe von 1,2 Mio. EUR soll mit einer Tilgungszeit von 30 Jahren erfolgen. Dies führt zu einer jährlichen Tilgungsleistung von rd. 41.400 EUR und einer Zinsleistung von aktuell 3,14% (Stand 25.05.2023). Im ersten Tilgungsjahr entsteht eine Zinslast von rd. 37.680 EUR. Der Zinssatz wird mit Abruf des Darlehens festgeschrieben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Kreditvertrag der BayernLabo vom 18.11.2022 mit einem Kreditvolumen in Höhe von 1.200.000 EUR anzunehmen und stimmt der Aufnahme des Kredites zu den genannten Konditionen zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

6.	Beratung und Beschluss über die Aufbringung einer Spritzaspaltierung auf dem westlichen Teilstück des Mösleweges
-----------	--

Sachverhalt:

Seit mehreren Jahren gibt es im westlichen Bereich des Möslewegs Beschwerden der Anwohner, dass bei der Befahrung des Wegs bei längerer Trockenheit sehr viel Staub aufgewirbelt wird.

Die Prüfung der Erschließungssituation ergab, dass im westlichen Teilbereich des Mösleweges mit der erstmaligen Erschließung nach § 127 BauGB noch nicht begonnen wurde. Unter anderem fehlen der dem Stand der Technik entsprechenden Unterbau, die Einrichtungen zur Straßenentwässerung und eine Straßenbeleuchtung.

Um dem Wunsch der Anwohner entgegenzukommen, ist die Gemeinde Raisting bereit, das Aufbringen einer Spritzasphaltdecke zu organisieren. Die Kosten für die erforderlichen Arbeiten sind von den jeweiligen Anliegern zu tragen. Es wird klargestellt, dass mit dem Aufbringen einer Spritzasphaltdecke nicht mit der erstmaligen Erschließung nach § 127 BauGB begonnen wird. Am Fehlen der wesentlichen Merkmale einer erstmalig hergestellten Erschließungsstraße ändert sich dadurch nichts.

Bezüglich der Übernahme der entstehenden Kosten werden entsprechende Vereinbarungen mit den Anliegern getroffen. Ggf. übernommene Kosten werden bei einer möglichen späteren Erschließung nicht angerechnet.

Dieses Vorgehen ist mit der Rechtsaufsicht im Landratsamt abgestimmt.

Es ist mit Kosten in Höhe von rund 10.000 € zu rechnen. Die Gemeinde führt eine Versammlung mit den betroffenen Anliegern durch.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Aufbringen einer Spritzasphaltdecke zu organisieren. Die Kosten für die erforderlichen Arbeiten sind von den jeweiligen Anliegern zu tragen.

Der Gemeinderat stellt klar, dass durch das Aufbringen der Spritzasphaltdecke (zweilagige OB) nicht mit einer endgültigen Erschließung nach § 127 BauGB begonnen wird.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den entsprechenden Auftrag für die Ausführung der erforderlichen Arbeiten nach Abstimmung mit den Anliegern zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

7.	Beratung und Beschluss über die im Jahr 2023 zu sanierenden Wirtschaftswege
-----------	--

Sachverhalt:

Auch im Jahr 2023 sollen wieder Wirtschaftswege saniert werden. Im Vorfeld wurde mit dem zuständigen Referenten und dem Bauhof die Wirtschaftswege inspiziert und die Wege mit dem höchsten Sanierungsbedarf ermittelt.

Für 2023 soll ein Teilstück des Bitzweges, ein Teilstück des Mitterweges und ein Teilstück im Filz mit einer Spritzasphaltierung saniert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Wege, bzw. Abschnitte von Wegen mit einer Spritzasphaltierung zu sanieren:

Teilstück des Bitzweges, ein Teilstück des Mitterweges und ein Teilstück im Filz

Nach Prüfung und Wertung des Angebotes wird der Auftrag an die Fa. Hörmann, Kempten, mit einer Auftragssumme in Höhe von 36.861,86 € vergeben.

Zusätzlich soll mit dem ausführenden Unternehmen auch ein Teilstück der Verbindungsstraße zwischen Stillern und der Gemeindegrenze besichtigt werden. Der Auftrag kann für diesen Bereich erweitert werden.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

8.	Landtagswahl und der Bezirkswahlen am 8. Oktober 2023; Festsetzung der Höhe des Erfrischungsgeldes
-----------	---

Sachverhalt:

Mit Rundschreiben vom 10.05.2023 wurden erste Hinweise zur Vorbereitung der anstehenden Landtagswahl und der Bezirkswahlen durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration veröffentlicht.

Nach diesen Informationen wird ein Erfrischungsgeld in Höhe von 50 € je Mitglied der Wahlvorstände/Briefwahlvorstände im Rahmen der pauschalen Wahlkostenerstattung berücksichtigt. Der Gemeinde bleibt es unbenommen, diesen Betrag einheitlich oder evtl. gestaffelt nach Funktion zu gewähren.

Die Höhe des Erfrischungsgeldes für den Bürgerentscheid am 04.12.2022 wurde auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchst. d) der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts nach § 10 Abs. 2 der Bundeswahlordnung geregelt und dementsprechend einen Betrag in Höhe von auf 35 Euro für den/die Abstimmungsvorsteher(in) und seinen/seine Stellvertreter/Stellvertreterin sowie 25 Euro für die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände (Beisitzer) gestaffelt festgelegt.

Bei der Landtags- und Bezirkswahl 2018 wurden die Beträge ebenfalls gestaffelt gewährt (Wahlvorsteher und Schriftführer 40 €, Beisitzer 35 €).

Der Gemeinderat hat nun darüber zu entscheiden, ob eine einheitliche oder gestaffelte Gewährung des Erfrischungsgeldes erfolgen soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, für die Landtags- und Bezirkswahl am 08. Oktober 2023 ein einheitliches Erfrischungsgeld in Höhe von 50,00 € je Wahlhelfer zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

9.	Informationen
-----------	---------------

Sachverhalt:

- Sitzungstermine für das 2. Halbjahr 2023:
Mittwoch, 19.07.2023 Mittwoch, 09.08.2023
Mittwoch, 06.09.2023 Mittwoch, 27.09.2023
Mittwoch, 18.10.2023 Mittwoch, 08.11.2023
Mittwoch, 29.11.2023 Mittwoch, 20.12.2023
Die Sitzungstermine wurde zwischenzeitlich im RIS veröffentlicht
- Die Teilnahme am Wettbewerb „Dorfhelden“ am 29.06.2023 wurde auf Grund von Terminüberschneidungen abgesagt
- Auf die anstehenden kirchlichen Termine wird hingewiesen. Um die Teilnahme an den Prozessionen zu Fronleichnam und am Herz-Jesu-Fest wird gebeten
- Bekanntgabe eines Termins für einen „Runden Tisch“ zur Fortschreibung der FFH- und Natura 2000-Flächen
- Es ergeht die Einladung zum Sommerfest am 30.06.2023
- Festlegung der Weideschutzgebiete – Information über die weitere Vorgehensweise

Martin Höck
Erster Bürgermeister

Bernhard Schregle
Geschäftsleiter